

Internationale Personalentsendung – Eine steuer- und sozialversicherungs- rechtliche Falle?

Ablauf:

18:00 Uhr: Vortrag Teil I

18:45 Uhr: Pause

19:00 Uhr: Vortrag Teil II

anschließend Gelegenheit zum Gespräch bei einem kleinen Imbiss

Referenten:

Steuerrecht:

Claudia Häge, Steuerberaterin, Diplom-Kauffrau

Wolfgang Kirschning, Rechtsanwalt, Steuerberater
Leiter des Kompetenzzentrums Steuern

RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht:

Dr. Ehrenfried Goericke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

RWT ANWALTSKANZLEI GMBH

Internationale Personalentsendung – Eine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Falle?

RWT Kolleg am 13. Februar 2007

Referenten: Claudia Häge, Steuerberaterin, Diplom-Kauffrau
Wolfgang Kirschning, Rechtsanwalt, Steuerberater
RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH
Dr. Ehrenfried Goericke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Diplom-Verwaltungswirt (FH)
RWT ANWALTSKANZLEI GMBH

Inhaltsübersicht

A. Steuerrecht

- I. Rechtsgrundlagen/Verwaltungsanweisungen
- II. Einführungsfall Internationale Personalentsendung
- III. Systematik der Doppelbesteuerungsabkommen
- IV. Besteuerung im Inland
 1. mit DBA
 2. ohne DBA
 3. Progressionsvorbehalt im Jahr des Wegzugs
 4. Anwendung § 50d Abs. 8 EStG

- V. Besteuerung im Inland mit DBA
 - 1. Die „183-Tage- Regel“
 - a) Zählweise
 - b) Arbeitsgeberebegriff
 - c) Betriebsstätte
 - 2. Steuerpflichtiger/steuerfreier Arbeitslohn
 - 3. Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen
 - 4. Sonderfälle
 - a) Geschäftsführer, Lehrer u.a.
 - b) Berufskraftfahrer, Schiffs- und Flugzeugpersonal

B. Sozialversicherungsrecht

- I. Arbeitsrechtliche Aspekte
 - 1. Ziel des Einsatzes
 - 2. Kernproblem Rechtsanwendung
- II. Sozialversicherung
 - 1. Beschäftigung und Entsendung 1
 - 2. Beschäftigung und Entsendung 2
 - 3. Tätigkeit in Staaten der EU/EWR
 - 4. Tätigkeit im Abkommensstaat

5. Tätigkeit im Abkommensstaat
 6. Beschäftigungsverhältnis
 7. Doppelbeschäftigung
- III. Falllösung

Rechtsgrundlagen Verwaltungsanweisungen

- ◆ **BMF- Schreiben vom 14.9.2006, IV B 6 - S 1300 - 367/06**
Doppelbesteuerungsabkommen: Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns (für DBA-Fälle; keine generelle Regelung für Nicht-DBA-Fälle – beachte: begünstigte Tätigkeiten im BMF-Schreiben vom 31.10.1983 „Auslandstätigkeitserlaß“)
- ◆ **BMF vom 12.4.2005, IV B 4 - S 1341 - 1/05**
Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen ... („Verwaltungsgrundsätze-Verfahren“)

- ◆ **BMF-Schreiben vom 21.07.2005, IV B 1 - S 2411-2/05**
Merkblatt zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte
gem. § 50d Abs. 8 EStG
- ◆ **BMF-Schreiben vom 05.01.1994, IV C 5 - S 1300 - 197/93**
Besteuerung des Arbeitslohns nach den
Doppelbesteuerungsabkommen; hier: Anwendung der 183-
Tage-Klausel
- ◆ **für 2007 angekündigt:**
Änderung des § 1 AStG und BMF-Schreiben zu
Funktionsverlagerungen

Internationale Personalentsendung

Einführungsfall:



G soll für 2 Jahre „Aufbauarbeit“ in der tschechischen Tochtergesellschaft seines deutschen Arbeitgebers leisten

- ◆ G möchte seinen Familienwohnsitz in Deutschland behalten
- ◆ der AN möchte einen Teil seines Gehaltes in Deutschland bekommen und in Tschechien nur das „dort übliche“ Gehalt versteuern; er vereinbart eine monatliche Berichtspflicht an die Geschäftsleitung in Deutschland;
- ◆ seinen vom deutschen Arbeitgeber gestellten Geschäftswagen möchte er weiterhin nutzen
- ◆ Jahresurlaub und Krankheitstage in Deutschland
- ◆ von Tschechien aus reist er regelmäßig nach Polen und Ungarn zu Montagearbeiten in den dortigen Tochtergesellschaften
- ◆ an seinem sozialversicherungsrechtlichen Status soll sich nichts ändern

Systematik der Doppelbesteuerungsabkommen

Regelungsbereich eines DBA

DBA enthalten Regelungen für die Zuweisung des Besteuerungsrechts sowie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis der beiden vertragsschließenden Staaten (ergänzt durch Protokolle, Briefwechsel u.a.)

OECD-Musterabkommen vom 28.1.2003

enthält verbindliche Auslegungsregeln

Systematik der Doppelbesteuerungsabkommen

Bestimmung der Ansässigkeit – Art 4 OECD – MA

Achtung: Der Begriff der Ansässigkeit entspricht nicht dem Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht. Eine Person kann in beiden Vertragsstaaten unbeschränkt steuerpflichtig, jedoch nur in einem von beiden Staaten ansässig sein.

Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit

- ◆ Art. 15 OECD - MA
- ◆ Grenzgängerregelung

Vermeidung der Doppelbesteuerung – Art 23 OECD – MA

Besteuerung im Inland (mit DBA)

Grundregel:

Steuerliche Sachverhalte mit Auslandsbezug, die nach dem nationalen Recht der Besteuerung im Inland unterliegen, können im Verhältnis zu DBA-Staaten nur besteuert werden, wenn das jeweils anzuwendende DBA das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausschließt.

Besteuerung im Inland (mit DBA)

Arbeitnehmer tätig in Deutschland mit **Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland



**unbeschränkte
Steuerpflicht**



Das **gesamte Welteinkommen** unterliegt der inländischen Besteuerung - § 1 Abs. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 EStG (Hinweis auf die Sonderregelungen in § 1 Abs. 2 und 3 EStG sowie § 1a EStG)

Besteuerung im Inland (mit DBA)

Arbeitnehmer tätig in Deutschland ohne **Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland



**beschränkte
Steuerpflicht**



Die inländischen Einkünfte i.S. des § 49 Abs. 1 Nr.4 EStG i.V.m § 1 Abs. 4 EStG unterliegen der **beschränkten Steuerpflicht**

Die Erzielung inländischer Einkünfte ist **nicht** von einem Mindestaufenthalt im Inland abhängig!

Doppelwohnsitzfälle mit Ansässigkeit in Deutschland



unbeschränkte
Steuerpflicht



Doppelte unbeschränkte Steuerpflicht. Das **gesamte Welteinkommen** steht nach den DBA dem Ansässigkeitsstaat (Mittelpunkt der Lebensinteressen) zu. Ist Deutschland der Quellenstaat kann die Besteuerung der nichtselbständigen Tätigkeit nur in den Grenzen des DBA besteuert werden.

Beispiel:

Der in Frankreich wohnhafte Arbeitnehmer A (deutscher Staatsangehöriger) ist für den in Stuttgart ansässigen Arbeitgeber tätig. A übt seine Tätigkeit zu 60% in Deutschland und zu 40% in Frankreich aus.

Lösung:

Soweit A seine Tätigkeit im Inland ausübt, erzielt er inländische Einkünfte i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 a EStG und ist nur damit beschränkt steuerpflichtig.

Besteuerung im Inland (mit DBA)

Abwandlung:

Wie vor: A (deutscher Staatsangehöriger) nimmt sich in Deutschland eine Wohnung, seinen Wohnsitz in Frankreich behält A bei. Seine Familie bleibt in Frankreich.

Besteuerung im Inland (mit DBA)

Lösung:

- ♦ A ist in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 EStG), da er über einen Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland verfügt.
- ♦ Frankreich bleibt jedoch nach den Vorschriften des DBA der Ansässigkeitsstaat (Mittelpunkt der Lebensinteressen), d.h. nur Frankreich steht die Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip zu.
- ♦ Deutschland bleibt Quellenstaat und kann die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nur im Rahmen der Grenzen des DBA besteuern.
- ♦ Der Progressionsvorbehalt ist für die französischen Einkünfte (und umgekehrt!) nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG anzuwenden.
- ♦ In Deutschland ist eine Veranlagung für unbeschränkt Steuerpflichtige durchzuführen, die Vorschriften der §§ 49, 50 EStG gelten nicht.

Besteuerung im Inland (ohne DBA)

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Auf die Einkünfte aus der Tätigkeit im Ausland erhebt der ausländische Staat Einkommensteuer.

In Deutschland sind diese Einkünfte (auch) steuerpflichtig.

Deutschland rechnet nach § 34 c EStG die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer an.

Sonderfall:

Keinen Wohnsitz mehr in D; aber V.+V. Einkünfte; Folge beschränkte Steuerpflicht !

Besteuerung im Inland

Progressionsvorbehalt im Jahr des Wegzuges



D



F



A gibt zum 30.05. seinen deutschen Wohnsitz auf;

Deutsches Gehalt bis dahin
45.000 €

Entsendung nach Frankreich; A mietet ab 01.06. Wohnung

Französisches Gehalt: 50.000 €

Progressionsvorbehalt im Jahr des Wegzuges

§ 32b Abs. 1 Nr.2, Abs. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 2 Abs. 7 S.3 EStG
Progressionsvorbehalt bei wechselnder bzw. zeitlich begrenzter
Steuerpflicht:

Deutschlandeinkünfte:

- ◆ es wird nur eine Veranlagung durchgeführt
- ◆ unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Einkünfte werden zusammengerechnet und bilden die Bemessungsgrundlage für unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Progressionsvorbehalt im Jahr des Wegzuges

Frankreicheinkünfte:

- ◆ BFH I R 63/00 BStBl II 2003,302 **Progressionsvorbehalt** für Auslandseinkünfte (Höhe ist nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln!)

Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG

Ab dem VZ 2004 ist § 50d Abs. 8 EStG zu beachten ! *

Die nach DBA vereinbarte Freistellung der Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist **nur zu beachten**, wenn **nachgewiesen** wird, dass

- ◆ der DBA Staat, dem das Besteuerungsrecht zusteht (Tätigkeitsstaat), darauf verzichtet hat

oder

- ◆ dass die in diesem Staat festgesetzten Steuern entrichtet wurden

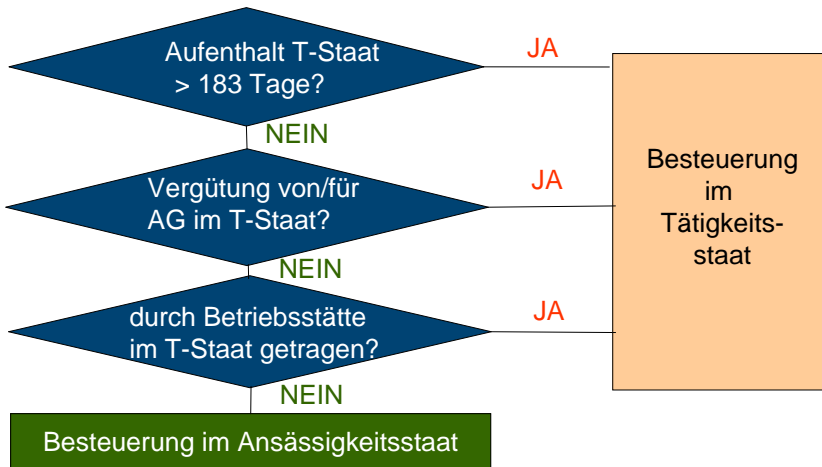
* *BMF-Schreiben vom 21.7.2005 Merkblatt zur Steuerfreistellung ausl. Einkünfte gem. § 50d Abs.8 EStG*

183-Tage-Regel (DBA)

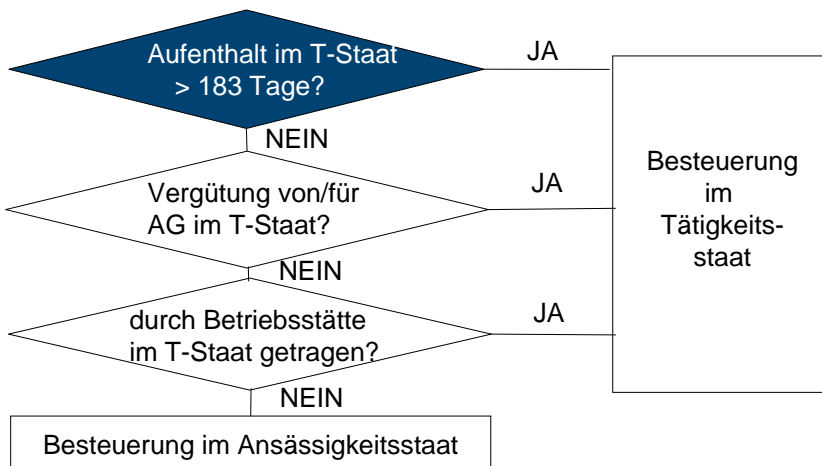
Allgemeines

- ◆ DBA-Fälle
- ◆ Grundprinzip: Besteuerung im **Tätigkeitsstaat**
- ◆ Ausnahme: Besteuerung im **Ansässigkeitsstaat (183-Tage-Regel)**

183-Tage-Regel (DBA)



183 – Tage – Regel (DBA)



183 Tage: Zählweise

- ◆ **Kalenderjahr**
 - Schweden
 - Tschechien
 - China (Nicht: Hongkong!!)
- ◆ **Steuerjahr**
 - Großbritannien/06.04. - 05.04.
 - Italien/01.01. - 31.12.
 - Indien/01.04. - 31.03.
- ◆ **12 Monate**
 - Polen
 - OECD-Musterabkommen

183 Tage: Zählweise

BEISPIELE

◆ Aufenthalt im Tätigkeitsstaat

- Frankreich
- Italien
- Österreich
- Niederlande
- China
- Indien

◆ Ausübung der Tätigkeit

- Belgien
- Dänemark

Zählweise: „Aufenthalt“

◆ inklusive

- Anreise-/Abreisetag
- alle Tage unmittelbar vor/nach der Tätigkeit (Wochenende, Feiertage)
- Arbeitsunterbrechungen (Krankheit, Streik)
- Urlaub unmittelbar vor/nach der Tätigkeit

◆ ohne

- Transit

Besonderheiten in einzelnen DBA's!

Zählweise: „Ausübung“

- ♦ **inklusive**

- Tage der Arbeitsausübung
- Tätigkeit ausnahmsweise nicht möglich (Krankheit, Streik)

- ♦ **ohne**

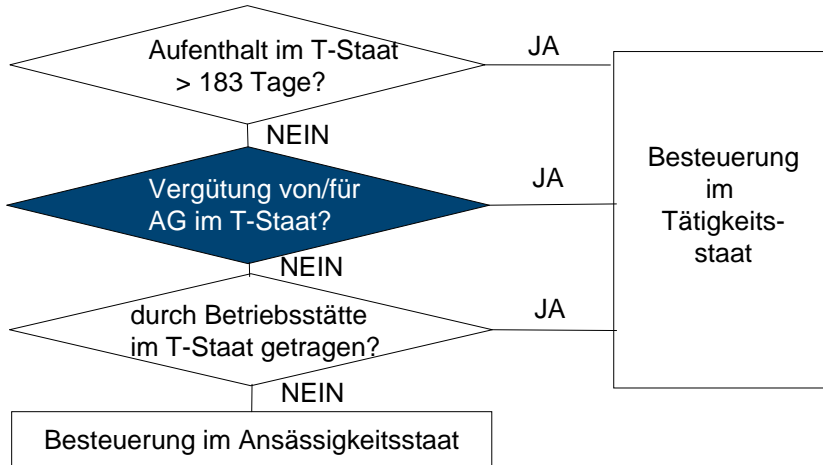
- arbeitsfreie Tage, auch während und direkt nach der Tätigkeit (Wochenende, Feiertag, Urlaub)
- Krankheit, wenn deshalb keine Abreise möglich!
- Transit

Besonderheiten in einzelnen DBA's!

183 Tage: Zählweise

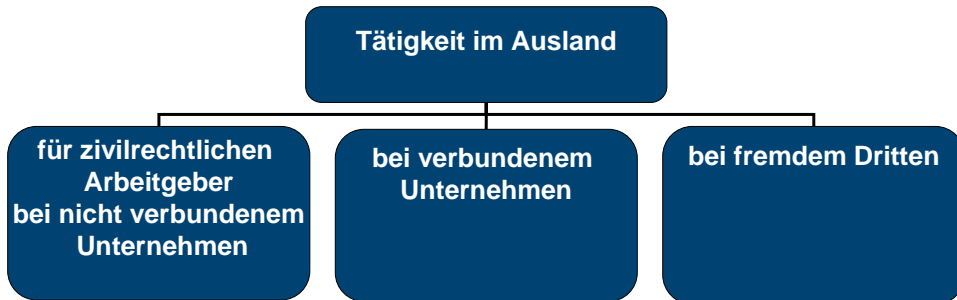
BEISPIELE

183-Tage-Regel (DBA)



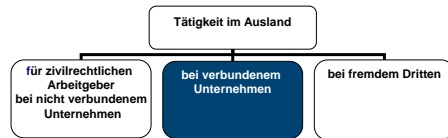
Arbeitgeberbegriff

- ♦ zivilrechtlicher Arbeitgeber
- ♦ **wirtschaftlicher Arbeitgeber** → **DBA**



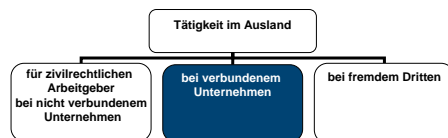
zivilrechtlicher AG = wirtschaftlicher AG

- ◆ Werklieferung oder Werkleistung
- ◆ bei nicht verbundenem Unternehmen



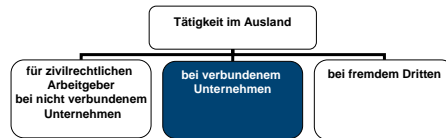
zivilrechtlicher AG = wirtschaftlicher AG

- ◆ Werklieferung oder Werkleistung
- ◆ bei verbundenem Unternehmen
- ◆ Vereinfachungsregel: Entsendung bis 3 Monate



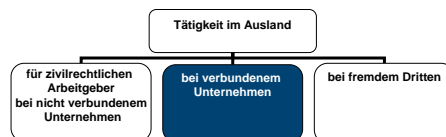
aufnehmendes Unternehmen = wirtschaftlicher AG

- ◆ Weisungsbefugnis
- ◆ organisatorische Eingliederung
- ◆ eigenes betriebliches Interesse
- ◆ ...
- ◆ egal, wer das Gehalt an den AN bezahlt!



aufnehmendes Unternehmen = wirtschaftlicher AG

- ◆ Lohnkonto zu führen durch wirtschaftlichen AG
- ◆ Abführen der ausländischen LSt durch den wirtschaftlichen AG



Mischfall:

aufnehmendes Unternehmen = wirtschaftlicher AG und zivilrechtlicher AG = wirtschaftlicher AG

- ◆ Aufteilung des Gehalts
- ◆ Maßstab: wie fremde Dritte
- ◆ wichtig zu klären wegen Lohnsteuerabzug!



gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

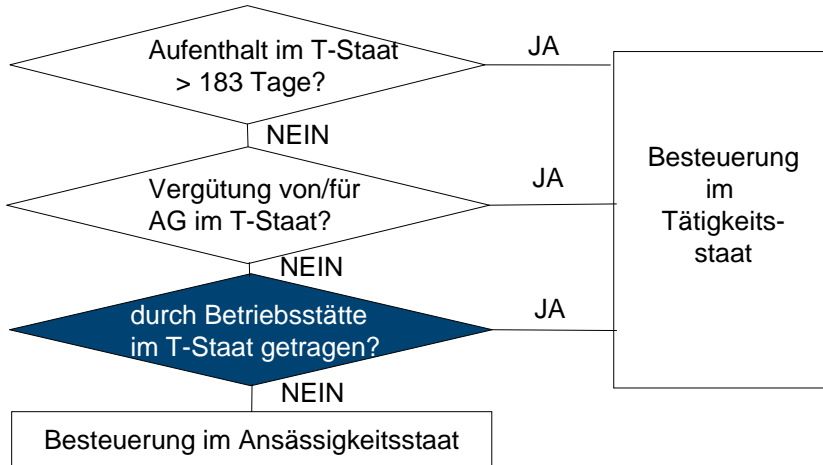
- ◆ i.d.R. Entleiher = Arbeitgeber



gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung zwischen fremden Dritten

- ◆ wie gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung
- ODER
- ◆ Erfüllung Lieferungs- oder Werkleistungsverpflichtung

183 – Tage – Regel (DBA)



Getragen durch Betriebsstätte

- ◆ Definition: DBA (nicht: AO!)
- ◆ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- ◆ Bauausführung/Montage: i.d.R. bei Tätigkeit >12 Monaten (je nach DBA!)
- ◆ wirtschaftliche Betrachtungsweise

Erhöhte Nachweispflicht über Ausübung der Tätigkeit im anderen Staat (§ 90 Abs. 2 AO) – z.B. Stundenprotokolle, Terminkalender, Reiseabrechnungen etc.

Ist eine **unmittelbare** Zuordnung der Vergütungen möglich?



R 123 LStR Aufteilung bereits durch den Arbeitgeber

z.B. Reiskosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge, Auslandszulagen

projektbezogene Erfolgsprämien

Wohnungsgestellung

Berechnung nach BFH v. 29.1.1986, BStBl 1986 II, 479:

Formel:

Vereinbarte Arbeitstage : Gesamtgehalt = Entgelt
pro Arbeitstag

Entgelt pro Arbeitstag x Tätigkeitstage Ausland = Steuerfreie
Entgelte

Sonderfälle:

- ◆ einmalige Zahlungen (z.B. Jubiläum) für frühere Tätigkeit ist aufzuteilen (BFH vom 5.2.1992, BStBl II 1992, 660)
- ◆ Urlaubsentgelte/-abgeltung ist ggf. aufzuteilen
- ◆ Krankheitszeiten zählen je nach DBA zu den vereinbarten Arbeitstagen

Beispiel:

A ist vom 1.1.05 bis 31.7.05 für seinen deutschen AG in Japan tätig. Der Familienwohnsitz bleibt in Deutschland.

Arbeitslohn 05 einschl. Weihnachts- /Urlaubsgeld: 80.000€

Japanzulage 30.000€

Wie berechnet sich der in Deutschland steuerfreie Arbeitslohn?

Steuerpflichtiger/Steuerfreier Arbeitslohn

Kein Besteuerungsrecht in Deutschland des Lohnes, der auf die Tätigkeit in Japan entfällt, da Überschreitung der 183 Tage

Berechnung des in Deutschland steuerfreien Arbeitslohns:

1. Zulage 30.000 € unmittelbar der Auslandstätigkeit zuzuordnen
2. Aufteilung des übrigen Arbeitslohnes 80.000 €
80.000 € : 220 Tage = 363,64 € pro Tag
140 Tage Japan x 363,64 € = 50.910 € im Inland steuerfrei
3. Insgesamt **steuerfrei** unter Progressionsvorbehalt (beachte § 50d Abs. 8 EStG!)

$$\underline{30.000 \text{ €} + 50.910 \text{ €}} = \underline{80.910 \text{ €}}$$

4. In Deutschland steuerpflichtig: 29.090 €

Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen

Abfindungen/Ruhegehalt

Zwar Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit i.S. des Art. 15 OECD – MA, aber kein zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit im In- und Ausland.

Folge:

Besteuerung im Ansässigkeitsstaat im Zeitpunkt der Auszahlung (BFH-Urteil v. 10.07.1996, BStBl 1997 II, 341).

Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen

Achtung:

Zahlungen zur Abgeltung bereits vertraglich erdienter Ansprüche (z.B. Ausgleichszahlungen für Urlaubs- oder Tantiemeansprüche): Behandlung wie Aktivbezüge!

Wichtig:

Abgrenzung zu Pensionsansprüchen/Ruhegehalt i.S. Art. 18 OECD – MA

Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen

Konkurrenz- oder Wettbewerbsverbot

unterfallen dem Art. 15 OECD – MA, d.h. der Staat, in welchem sich der AN während der Dauer des Verbotes aufhält, hat das Besteuerungsrecht (Aufenthalt in mehreren Staaten: Aufteilung).

Tantieme und andere jahresbezogene Erfolgsvergütungen

Zuordnung der nachträglich gewährten Erfolgsvergütung nach den Verhältnissen des Zeitraums unabhängig vom Zuflusszeitpunkt.

Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen

Optionsrecht auf den Erwerb von Aktien („Stock Options“)

gehören zu den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit.

Man unterscheidet:

Handelbare Optionsrechte (= das Papier wird an einer Wertpapierbörse gehandelt)

Zufluss des geldwerten Vorteils mit der Gewährung als Honorar für in der Vergangenheit geleistete Tätigkeit. Entscheidend ist nicht der Zufluss, sondern der Zeitraum, für den er gewährt wird (ggf. Freistellung mit Progressionsvorbehalt/§ 50 d Abs.8 EStG)

Steuerliche Erfassung von Lohnbestandteilen

Nicht handelbare Optionsrechte

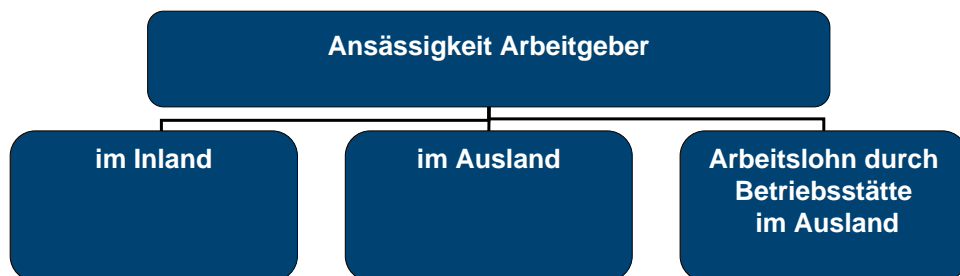
Zufluss erst bei Ausübung der Option bei höherem Kurswert als Übernahmepreis. Da Motivation für die Zukunft, ist der Zeitraum zwischen Gewährung und Ausübung des Optionsrechtes maßgeblich. Bei Auslandsaufenthalt in dieser Zeit: (je nach DBA) Freistellung unter Progressionsvorbehalt.

Wenn AN bei Ausübung bereits im Ruhestand: Zeitraum nur zwischen Gewährung des Optionsrechtes und Beendigung der aktiven Tätigkeit maßgeblich.

Sonderfälle

Geschäftsführer	Art. 16 Abs. 2 DBA – Österreich Art. 16 Abs. 2 DBA – Polen Art. 15 Abs. 4 DBA – Schweiz
Künstler und Sportler	Art. 17 OECD – MA
Ruhegehälter	Art. 18 18 OECD – MA
Studenten, Schüler, Azubi´s	Art. 20 OECD – MA
Hochschullehrer und Lehrer	Art. 21 DBA – Italien Art. 20 Abs. 1 DBA – Österreich Art. 20 Abs. 1 DBA - USA

Berufskraftfahrer

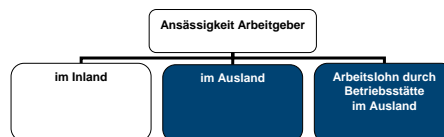


AG im Inland



- ◆ Fahrzeug = regelmäßige Arbeitsstätte
- ◆ Fahrten im Inland: kein DBA-Fall
- ◆ 183-Tage-Regel für jeden Staat gesondert
- ◆ Durchreise
= volle Anwesenheitstage (in jedem Staat)

AG im Ausland



- ◆ Fahrzeug = regelmäßige Arbeitsstätte
- ◆ Fahrten in dem Land, in dem der AG ansässig ist: kein DBA-Fall
- ◆ bei ausländischer Betriebsstätte: analog
- ◆ Fahrten im Inland: Besteuerung im Inland
- ◆ Fahrten im Drittland: nach DBA Deutschland/Drittland zu prüfen (183-Tage-Regel)

Ausnahme Türkei

Besteuerungsrecht des Vertragsstaats, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet

Schiff- und Flugzeugspersonal

- ◆ i.d.R. Besteuerungsrecht des Vertragsstaats, an dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Betreibers befindet

- ◆ DBA Liberia + DBA Trinidad/Tobago:
 - keine gesonderte Regelung
 - somit Grundsätze wie bei anderen AN

- ◆ bestehendes Arbeitsverhältnis

- ◆ neu zu begründendes Arbeitsverhältnis
 - **Folgen:**
 - Vertragsänderungen
 - Auswirkung auf Weisungsrecht
 - Befristungsmöglichkeit

- ◆ zeitlich begrenzte Dienstreise ohne Eingliederung in den ausländischen Betrieb (business trip)

- ◆ länger dauernder Auslandseinsatz mit/ohne Eingliederung in den ausländischen Betrieb (short – long term assignment)

- ◆ dauerhafte Eingliederung in den ausländischen Betrieb (transfer)

Kernproblem Rechtsanwendung

- ◆ Bestimmbarkeit des anzuwendenden Rechts (Arbeitsvertragsstatut)
- ◆ Folgen für
 - Kündigungsschutz
 - Urlaub
 - Entgeltfortzahlung
 - Tarifverträgen
 - Weisungsrecht (billiges Ermessen, z.B. 54 Wochenstunden in Saudi Arabien)
 - Betriebsverfassung

Sozialversicherung

- ◆ Grundsatz
 - Territorialprinzip
 - jeder Staat regelt auf seinem Hoheitsgebiet die Folgen für rechtlich relevantes Handeln

- ◆ EU/EWR Ausland
(z.B. Frankreich, Tschechien)
- ◆ Abkommenstaaten
(z.B. USA, Japan, China)
- ◆ Nicht- EU Staaten ohne Vereinbarung
(z.B. Russland, Indien, Mexiko)

- ◆ Beschäftigung ist die organisatorische Eingliederung beim inländischen Arbeitgeber
- ◆ **Indizien:**
 - Weisungsrecht
 - Entgeltanspruch gegen inländischen Arbeitgeber (Vertragsarbeitgeber)
 - inländischer Arbeitgeber macht Arbeitsentgelt bei der bei der Gewinnermittlung als Ausgabe geltend

Beschäftigung und Entsendung 2

- ◆ **Entsendung** (arbeitsrechtlich) die Weisung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für ihn im Ausland tätig zu werden
- ◆ **Entsendung** (sozialversicherungsrechtlich) die Herbeiführung der Rechtsfolgen des deutschen Sozialversicherungsrechts während einer Beschäftigung im Ausland
- ◆ **Merke:** Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht gehen teilweise verschiedene Wege

Tätigkeit in Staaten der EU/EWR

- ◆ VO 1408/71 und DVO 574/72
- ◆ Entsendung im Voraus begrenzt auf längstens 12 Monate, einmalige Verlängerung um bis zu 12 Monate
- ◆ Folge:
 - Deutsches Sozialversicherungsrecht findet für die Dauer der Entsendung Anwendung, Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaates wird unterdrückt

- ♦ die Kollisionsvorschriften der Sozialversicherungsabkommen finden Anwendung
- ♦ häufig keine absolute zeitliche Höchstgrenze, aber immer erforderlich eine zeitlich feste Begrenzung im Voraus
- ♦ **Folge:**
 - Entsendung verdrängt lokales Sozialversicherungsrecht für die im Abkommen geregelten Sachverhalte

- ♦ ohne Beschäftigungsverhältnis zum inländischen Arbeitgeber **keine** Entsendung
- ♦ entfallen gegenseitige Hauptpflichten, entfällt das Beschäftigungsverhältnis und damit die Entsendung

Indizien Rumpfarbeitsverhältnis

- ◆ Arbeitsleistung ruht
- ◆ Weisungsrecht entfällt für die Entsendungsdauer
- ◆ kein Einfluss auf Arbeitszeit und Tätigwerden
- ◆ Entgeltzahlung wird mit ausländischen Unternehmen verrechnet
- ◆ Personalverantwortung beim ausländischen Unternehmen
- ◆ eigener Arbeitsvertrag

Doppelbeschäftigung

- ◆ innerhalb EU keine Doppelversicherung
 - **E 101 DE**
 - **bestätigt, welcher Versicherungsträger die Versicherung während der Entsendung durchführt**
- ◆ innerhalb Abkommen entscheidet das Abkommen
- ◆ Nicht-EU-Land, kein Abkommen führt zur Doppelversicherung

Falllösung

- ◆ G möchte seinen Familienwohnsitz in Deutschland behalten
- ◆ der AN möchte einen Teil seines Gehaltes in Deutschland bekommen und in Tschechien nur das „dort übliche“ Gehalt versteuern; er vereinbart eine monatliche Berichtspflicht an die Geschäftsleitung in Deutschland
- ◆ seinen vom deutschen Arbeitgeber gestellten Geschäftswagen möchte er weiterhin nutzen
- ◆ Jahresurlaub und Krankheitstage in Deutschland
- ◆ von Tschechien aus reist er regelmäßig nach Polen und Ungarn zu Montagearbeiten in den dortigen Tochtergesellschaften
- ◆ an seinem sozialversicherungsrechtlichen Status soll sich nichts ändern

Falllösung

- | | |
|---|--|
| ◆ Familienwohnsitz: | unerheblich |
| ◆ Teil seines Gehaltes in Deutschland:
vereinbart eine monatliche Berichtspflicht
an die Geschäftsleitung in Deutschland: | Hauptleistungspflicht |
| ◆ Geschäftswagen weiterhin nutzen: | Weisungsrecht |
| ◆ Jahresurlaub in Deutschland: | Leistungsbestandteil |
| ◆ Montagearbeiten: | unerheblich |
| ◆ sozialversicherungsrechtlicher Status: | weitergehende Entsendung ?
ändert sich, keine Entsendung,
da ab Beginn 2 Jahre bereits
vorgesehen |

Claudia Häge

Steuerberaterin, Diplom-Kauffrau

RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH

claudia.haege@rwt-gruppe.de

Wolfgang Kirschning

Rechtsanwalt/Steuerberater;

Leiter Kompetenzzentrum Steuern der
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH

wolfgang.kirschning@rwt-gruppe.de

Dr. Ehrenfried Goericke

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)**

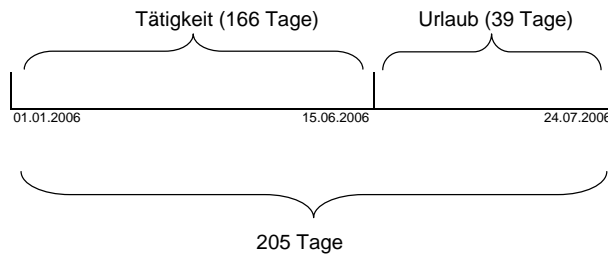
RWT Anwaltskanzlei GmbH

ehrenfried.goericke@rwt-gruppe.de

ANLAGEN

Beispiele Zählweise

Beispiel 4:



a. Tätigkeit/Urlaub in Niederlanden

laut DBA Deutschland/Niederlande: "Aufenthalt" (im Kalenderjahr)

Urlaub in Anschluss an Tätigkeit zählt mit.
somit > 183 Tage im Kalenderjahr
Besteuerung zwingend im Tätigkeitsstaat

b. Tätigkeit/Urlaub in Dänemark

laut DBA Deutschland/Dänemark: "Ausübung" (im Kalenderjahr)
somit < 183 Tage im Kalenderjahr
insoweit Besteuerung im Ansässigkeitsstaat möglich